

Verordnung betreffend Meldung von Missständen (Whistleblowing-Verordnung)

Änderung vom 8. September 2015

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

I.

Verordnung betreffend Meldung von Missständen (Whistleblowing-Verordnung) vom 24. September 2013 ¹⁾ (Stand 1. Oktober 2013) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

³ Wer aufgrund einer zulässigen Meldung von einer Benachteiligung betroffen ist, kann bei der Anstellungsbehörde beantragen, diese zu beseitigen. Geht die Benachteiligung von der Anstellungsbehörde aus, kann die Beseitigung bei der jeweils vorgesetzten Stelle beantragt werden. Der Rechtsweg richtet sich nach § 16 Personalgesetz, sofern keine Spezialbestimmung vorgeht.

⁴ Von einer Benachteiligung betroffene Mitarbeitende können sich beim Care Management des Zentralen Personaldienstes unterstützen und beraten lassen. Die Anonymität der Mitarbeitenden wird gewahrt.

⁵ Die Ombudsstelle kann für Mitarbeitende, welche aufgrund einer zulässigen Meldung von einer Benachteiligung betroffen sind, bei der Regierungspräsidentin oder dem Regierungspräsidenten Kostengutsprache für eine externe Rechtsberatung im Betrag von maximal Fr. 800.- beantragen. Die entsprechenden Kosten sind durch das betroffene Departement zu übernehmen. Für weitergehende Leistungen gilt § 15 Personalgesetz.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie wird sofort wirksam.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Dr. Guy Morin

Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl

¹⁾ SG [162.600](#)